

Beitrittserklärung

Ich trete dem Förderverein der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V. bei.

Name ----- Vorname -----

Straße ----- PLZ, Wohnort -----

Telefon ----- eMail-Adresse -----

Ich erkenne die Satzung des Fördervereins der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V. an.
Ich bin einverstanden, dass meine Personaldaten ausschließlich zum Zwecke der Vereinsführung
im EDV-Verfahren verarbeitet werden.

Der Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12,- EUR wird bei Eintritt fällig bzw. bei erteilter
Einzugsermächtigung in den nächsten Tagen von meinem Konto abgebucht.

Nonnweiler, den ----- Unterschrift -----

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den „Förderverein der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V.“ widerruflich,
den nachstehenden Betrag bei Fälligkeit (jeweils am 02.01. eines Jahres) von meinem Konto
einzuziehen. Bei Eintritt nach dem 02.01. eines jeden Jahres wird der Betrag sofort abgebucht.

Mir ist bekannt, dass ein Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die
Austrittserklärung muss bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres (Datum des
Poststempels/eMail Eingangs) durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des
geschäftsführenden Vorstandes oder unter info@fvgsnonnweiler.de erfolgen, wenn diese am Ende
des Geschäftsjahres erfolgen soll.

Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von 12,- EUR jährlich

Mitgliedsbeitrag in Höhe von ----- EUR jährlich

Einmalige Spende in Höhe von EUR

Kontoinhaber (falls nicht mit Antragsteller identisch) -----

Geldinstitut ----- IBAN -----

Ich stimme der EDV-techn. Verarbeitung meiner Daten innerhalb des Vereins zu.

Ich habe den Datenschutzhinweis gelesen und nehme diesen zur Kenntnis.

Nonnweiler, den ----- Unterschrift -----

Satzung des Fördervereins der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V.

Stand 24.03.2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist 66620 Nonnweiler.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders
 - a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Elterninitiativen, Förder- und Betreuungsmaßnahmen – auch durch Anstellung von Honorarkräften für o.g. Maßnahmen
 - c. die Beschaffung zusätzlicher Schul- und Unterrichtsausstattung (z.B. für die Schulbibliothek, die Pausengestaltung, u.ä.)
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt sowie Institutionen und Vereine – vertreten durch eine von dessen Vorstand legitimierte stimmberechtigte, volljährige, natürliche Person – die in Zusammenarbeit mit der Grundschule tätig sind (z.B. idee.on) und den Vereinszweck anerkennen.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - b. durch Austritt zum Ende des Geschäfts- oder Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.

2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es bleibt jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand bis zu 7 Beisitzer treten, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist für die Klärung der steuerlichen Pflichten des Vereins verantwortlich. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck vereinbar sein.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandssitzungen können nach Bedarf persönlich, telefonisch oder digital – zum Beispiel per Video- oder WhatsApp-Konferenz – abgehalten werden. Eine formale Einladung mit Frist ist nicht erforderlich; der Vorsitzende stimmt Termin und Themen mit den Mitgliedern des Vorstands ab. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, insbesondere per E-Mail, Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine kurze Protokollnotiz (z. B. per E-Mail oder Chat-Nachricht) genügt als Dokumentation. Diese Notizen sind vom Vorsitzenden aufzubewahren

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
Eine digitale oder hybride Durchführung (z. B. per Videokonferenz) ist zulässig, sofern gewährleistet ist, dass alle Mitglieder teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins – Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden. Diese können vom Vorstand vorgenommen werden, die Mitglieder sind auf der nächsten Versammlung über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
 - d. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h. die Auflösung des Vereins

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung (entweder vom Vorstand einberufen oder von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragt) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule der Gemeinde Nonnweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§9 Digitale Kommunikation und Vereinfachung

1. Der Verein nutzt zur Abstimmung über kleinere Themen, Anschaffungen oder organisatorische Fragen digitale Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail und Messenger-Dienste wie WhatsApp.
2. Beschlüsse, die auf diesem Weg einvernehmlich im Vorstand getroffen werden, gelten als gültig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Diese Form der Abstimmung dient der unbürokratischen und schnellen Entscheidungsfindung im Sinne der Vereinszwecke.
3. Eine kurze schriftliche Bestätigung (z. B. per E-Mail oder Screenshot) reicht als Nachweis.
4. Diese Form der Beschlussfassung gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

§10 Haftung für Ehrenamtliche

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und der mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§§ 31a, 31b BGB).

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen bleiben unberührt.

Datenschutzhinweise

Im Rahmen der Mitgliedschaft müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel die Mitgliedschaft ablehnen

müssen oder eine bestehende Mitgliedschaft nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Die sich im Laufe der Mitgliedschaft ergebenden Änderungen sollten Sie uns unverzüglich anzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Mitgliedschaft nicht aufnehmen und aufrechterhalten.

Datenverarbeitende Stelle:

Förderverein der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V.
Auf der Geig 1
66620 Nonnweiler
www.fvgsnonnweiler.de

Verantwortliche:

Nicole Bard - 1. Vorsitzende
Auf der Geig 1
66620 Nonnweiler
info@fvgsnonnweiler.de

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vereinsbeziehung durch den Mitgliedsantrag von Ihnen erhalten.

Zweck der Verarbeitung

Name	Mitgliederbetreuung und -verwaltung
Vorname	Erstellung von Mitgliederschreiben
Adresse	Erstellen von Spendenbescheinigungen
Telefonnummer	Einrichtung von Lastschriftverfahren
eMail-Adresse	Kontaktaufnahme bei Problemen mit Lastschriftverkehr
Beitragshöhe	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
Kontonummer (IBAN)	

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Basis eines mitgliedschaftlichen Verhältnisses im Sinne eines Vertrags.

Berechtigte Interessen

I.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Förderverein sein Vereinsziel, welches darin besteht, die Bildungsziele der Schule zu unterstützen, wozu im Wesentlichen die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel aus Beiträgen und Spenden gehört, nur verfolgen, wenn er in der Lage ist, dafür Beiträge im automatisierten Lastschriftverfahren einzuziehen. Es ist vom organisatorischen Aufwand her nicht zu vertreten, den Zahlungsverkehr über Barzahlungen oder Überweisungen der Mitglieder abzuwickeln. Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist ohne die Erhebung von Daten der Spender nicht möglich. Auch die Mitglieder haben ein Interesse, den Zahlungsverkehr zu vereinfachen.

Empfänger

Name, Vornamen, Adresse, Beitragshöhe und Bankverbindung werden an die Bank1Saar oder Kreissparkasse St. Wendel während der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens übermittelt.

Datenübermittlung in Drittstaaten

Keine

Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden aus steuerrechtlichen Gründen für 10 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt und danach gelöscht.

Recht auf Auskunft, Löschung, Sperrung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung, Löschung und Übertragbarkeit dieser Daten. Außerdem haben Sie das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken oder ihr zu widersprechen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der oben genannten Adressen an unseren

Datenschutzbeauftragten wenden.

Widerrufsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Förderverein der Grundschule der Gemeinde Nonnweiler e.V. zu widersprechen. Ein Widerruf entspricht in seiner Wirkung einer Kündigung des Mitgliedsverhältnisses und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Dieses hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Wenden Sie sich dazu per Post oder E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht

Sie haben jederzeit das Recht, sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken) zu wenden.